

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Großen Kreisstadt Dachau
(Landkreis Dachau)

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 22 und 23 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Große Kreisstadt Dachau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 152.130.100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 43.702.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei der Stadt Dachau wird auf 0 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei den Stadtwerken (städtischer Eigenbetrieb) wird auf 5.233.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf 8.940.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Stadtwerke (städtischer Eigenbetrieb) wird auf 27.451.955 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke (städtischer Eigenbetrieb) wird auf 17.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Dachau, den 03.02.2026
Große Kreisstadt Dachau



Florian Hartmann
Oberbürgermeister

nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |